

## **Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen aus dem Sportfonds**

### **1. Wer kann Beiträge beantragen?**

Gemäss der Sportfondsverordnung sind Personen mit Wohnsitz im Kanton Glarus oder Angehörige von Sportvereinigungen mit Sitz im Kanton Glarus beitragsberechtigt<sup>1</sup>. Ebenfalls beitragsberechtigt sind kantonale oder interkantonale Organisationen<sup>2</sup> sowie Träger von Sportanlagen<sup>3</sup>.

### **2. Wo können Beiträge beantragt werden?**

Die Beiträge aus dem Sportfonds werden auf Gesuch hin ausgerichtet<sup>4</sup>. Gesuche sind an folgende Stelle zu richten:

- Fachstelle Sport, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus

Bei der Fachstelle Sport ([www.gl.ch](http://www.gl.ch) / Verwaltung / Bildung und Kultur / Online-Schalter) können Formulare mit Hinweisen auf Fristen, notwendige Unterlagen und die Verfahrensabläufe bezogen werden.

### **3. Welche Arten von Beiträgen gibt es?**

- Beiträge für Bau und Sanierung von Sportanlagen und zum Kauf von Sportmaterial<sup>5</sup>.
- Jährliche Betriebsbeiträge für Turn- und Sportorganisationen<sup>6</sup> sowie Jahresbeiträge für Organisationen und Institutionen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen<sup>7</sup>.
- Förderbeiträge für die Teilnahme an Nachwuchsmeisterschaften<sup>8</sup> und Olympischen Spielen<sup>9</sup>.
- Erfolgsbeiträge<sup>10</sup>.
- Beiträge für Kurswesen, Veranstaltungen, Wettkämpfe sowie weitere Massnahmen<sup>11</sup>.

### **4. Was muss bei der Gesuchstellung besonders beachtet werden?**

Gesuche sind vor der Umsetzung des entsprechenden Projekts einzureichen. Erfolgsbeiträge werden in der Regel von Amtes wegen zugesprochen. Gesuche für jährliche Betriebsbeiträge sind bis Ende Oktober des Vorjahres einzureichen. Über umfangreiche Gesuche für Baubeiträge wird periodisch, mehrmals jährlich entschieden. Die weiteren Gesuche werden laufend behandelt und es wird in der Regel monatlich darüber entschieden.

---

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 2 der Sportfondsverordnung, SpfVo

<sup>2</sup> Art. 9 SpfVo

<sup>3</sup> Art. 8 SpfVo

<sup>4</sup> Art. 6 SpfVo

<sup>5</sup> Art. 8 Abs. 1 SpfVo

<sup>6</sup> Art. 9 Abs. 1 SpfVo

<sup>7</sup> Art 13 und 14 SpfVo

<sup>8</sup> Art. 10 SpfVo

<sup>9</sup> Art. 11 SpfVo

<sup>10</sup> Art. 12 SpfVo

<sup>11</sup> Art. 9 Abs. 5 SpfVo

## **5. Wie hoch sind die Beiträge an Turn- und Sportorganisationen?**

Die jährlichen Betriebsbeiträge setzen sich gemäss der Sportfondsverordnung aus einem fixen Grundbeitrag und einem variablen Beitrag zusammen. Der Grundbeitrag bemisst sich nach der Bedeutung der Sportart gemäss Einstufung Swiss Olympic sowie einer Ergänzung aus Sicht des Kantons Glarus. Der variable Beitrag bemisst sich gemäss der Sportfondsverordnung nach Mitgliederzahl, Engagement Jugend und Behinderte, Aufwand sowie Vereinsvermögen<sup>12</sup>. Für namhafte, wiederkehrende Beiträge werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Wiederkehrende Unterstützungsbeiträge an Organisationen und Institutionen gelten in der Regeln als namhaft im Sinne der Sportfondsverordnung, wenn sie 10'000 Franken übersteigen. Leistungsvereinbarungen regeln neben der Höhe der Beiträge auch Art, Umfang und Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie die Verfahrensabläufe<sup>13</sup>.

## **6. Wie hoch sind die Beiträge für Sportanlagen und Sportmaterial?**

Die Höhe der Beiträge wird in Ergänzung zu allfälligen Leistungen gemäss dem kantonalen Sportanlagenkonzept, KASAK, festgelegt. Kriterien für die Bemessung sind die Bedeutung der Sportart (Einstufung Swiss Olympic), die Grösse der Sportanlage und die Grösse der Sportorganisation. Der Beitragssatz beträgt gemäss Sportfondsverordnung maximal 30 Prozent und wird bei grösseren Anlagen angemessen reduziert<sup>14</sup>.

## **7. Wie hoch sind Organisationsbeiträge für Sportanlässe?**

Glerner Sportvereine erhalten Organisationsbeiträge<sup>15</sup> und Defizitgarantien für Sportanlässe auf Kantonsgebiet mit kantonalem, regionalem oder nationalem Charakter. Für Sportanlässe wie Clubmeisterschaften, Chilbi, Plauschturniere oder Anlässe im Rahmen der offiziellen Meisterschaften bei Mannschaftssportarten werden keine Beiträge geleistet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Grösse und Dauer des Anlasses sowie nach der Bedeutung der Sportart (Einstufung Swiss Olympic). Organisationsbeiträge bewegen sich zwischen 400 und 5'000 Franken, Defizitbeiträge zwischen 3'000 und 7'000 Franken. Für gemischte Grossanlässe (Sport und Kultur) wie zum Beispiel Tour de Suisse, Klausen-Memorial, Eidgenössische Schützen- oder Schwingfeste usw. werden die Höhe der Beiträge im Einzelfall bemessen.

## **8. Wie hoch sind die Förderbeiträge an Nachwuchsmeisterschaften?**

Für den Besuch von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen durch Sportlerinnen und Sportler werden im Rahmen der Nachwuchsförderungskonzepte von Swiss Olympic Beiträge ausgerichtet<sup>16</sup>. Je nach Bedeutung des Wettkampfes werden bis zu 5 Tagespauschalen zu je 50 bis 250 Franken ausgerichtet.

## **9. Wie hoch sind die Förderbeiträge für Inhaber und Inhaberinnen von Talentkarten?**

Wer über eine Talentkarte von Swiss Olympic mit mindestens regionaler Bedeutung verfügt, dem können Förderbeiträge<sup>17</sup> ausgerichtet werden. Die Beiträge betragen je nach Kartentyp jährlich 800 bis 2'000 Franken.

---

<sup>12</sup> Art. 9 Abs. 4 SpfVo

<sup>13</sup> Art. 13 Abs. 1 und 3 SpfVo

<sup>14</sup> Art. 8 Abs. 4 SpfVo

<sup>15</sup> Art. 9 Abs. 5 SpfVo

<sup>16</sup> Art. 10 SpfVo

<sup>17</sup> Art. 12 Abs. 1 SpfVo

**10. Wie hoch sind die Förderbeiträge für die Teilnahme an Olympischen Spielen und Wettkampfbeiträge für Grossanlässe?**

Sportlerinnen und Sportlern werden Beiträge zur Vorbereitung ihrer Teilnahme an Olympischen Spielen<sup>18</sup> sowie an weiteren Grossanlässen<sup>19</sup> wie Weltmeisterschaften ausgerichtet. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Sportart (Einstufung Swiss Olympic) und bewegt sich für Einzelsportlerinnen oder -sportler zwischen 800 und 5'000 Franken, für Teams zwischen 1'000 und 8'000 Franken, wobei pro Teammitglied höchstens 800 Franken ausgerichtet werden. Wettkampfbeiträge für Grossanlässe schliessen zusätzliche Beiträge im Nachwuchsalter gemäss Artikel 10 SpfVo aus und sind in diesen Fällen als kombinierte Pauschale zu verstehen.

**11. Wie hoch sind die Erfolgsbeiträge?**

An erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler werden Erfolgsbeiträge<sup>20</sup> ausgerichtet, wenn diese im Rahmen von wichtigen Meisterschaften ausgezeichnete Resultate erreichen. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach der Bedeutung der Sportart. Für Einzelsportler werden Beiträge von 500 Franken bis 10'000 Franken und für Teams oder Mannschaften von 1'000 Franken bis zu 20'000 Franken ausgerichtet.

**12. Unter welchen Voraussetzungen werden Beiträge für Kurswesen, Veranstaltungen und weitere Massnahmen ausgerichtet?**

Projekte wie Ausdauerprüfungen, Trainingshandbücher, spezielle Karten, Führer (Kletterführer, Bikeführer, Wanderführer usw.) sowie Sport- und Jugendlager werden aus dem Sportfonds unterstützt<sup>21</sup>, sofern die Projekte eine kantonale Bedeutung haben, also für den ganzen Kanton offen sind bzw. für den ganzen Kanton oder über den Kanton hinaus wirken.

*Diese Richtlinien gelten ab 1. März 2016.*

Für das Departement



Benjamin Mühlemann  
Regierungsrat

---

<sup>18</sup> Art. 11 SpfVo

<sup>19</sup> Art. 9 Abs. 5 SpfVo

<sup>20</sup> Art. 12 Abs. 2 und 3 SpfVo

<sup>21</sup> Art. 9 Abs. 5 SpfVo